

13.02.98

Wi

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zu dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft vom 21. Juni 1996 zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Usbekistan andererseits

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 219. Sitzung am 12. Februar 1998 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft
- Drucksache 13/9653 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit
zur Gründung einer Partnerschaft vom 21. Juni 1996
zwischen den Europäischen Gemeinschaften
und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Republik Usbekistan andererseits
- Drucksache 13/8696 -**

unverändert angenommen.

Fristablauf: 06.03.98

Erster Durchgang: Drs. 630/97

Beschluß
des Bundesrates

Gesetz zu dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft vom 21. Juni 1996 zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Usbekistan andererseits

Der Bundesrat hat in seiner 722. Sitzung am 6. März 1998 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 12. Februar 1998 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.